

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DEUTZ AG gemäß § 161 Aktiengesetz

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der DEUTZ AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2016 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und weiterhin entsprochen werden wird:

Die von der DEUTZ AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O Versicherung sieht entgegen Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex keinen Selbstbehalt vor. Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird ein solcher Selbstbehalt nach wie vor nicht als geeignetes Steuerungsmittel angesehen.

Bei der DEUTZ AG gibt es entgegen Nrn. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. Außerdem gibt es entgegen Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Mit diesen Abweichungen möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bzw. langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

Bei der DEUTZ AG ist entgegen Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex noch kein Kompetenzprofil des Aufsichtsrats erarbeitet worden. Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG befindet sich in der Bearbeitung eines solchen Kompetenzprofils im Hinblick auf die im Jahr 2018 bevorstehende Aufsichtsratswahl.

Köln, im September 2017